



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

die der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern
und für Kommunales unterliegenden Zweckverbände

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Herrn Dr. Humpert
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Herrn Böttcher
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Potsdam, 4. Januar 2018

Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelhaushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und Außerkraftsetzung eines Runderlasses

Zur einheitlichen Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sollen mit diesem Rundschreiben Ausführungen sowie Hinweise zu Themen gegeben werden, die in letzter Zeit verstärkt nachgefragt wurden. Das Rundschreiben richtet sich dabei nicht nur an die unmittelbaren Anwender des doppelhaushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sondern auch an die Rechnungsprüfungsämter und die Kommunalaufsichtsbehörden.

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Grabow, Frau Nitsche
Gesch.Z.: 32-313-38

Hausruf: 0331-866-2629
0331 866-2322

Fax: 0331 293-788

Internet: www.mik.brandenburg.de



Ich bitte daher die Hauptverwaltungsbeamten dieses Schreiben auch diesem Personenkreis zur Kenntnis zu geben.

I. Haushaltswirtschaft

I.1. Stellenplanänderung in der vorläufigen Haushaltsführung

a) grundsätzliche Ausführungen:

Der Haushaltsplan ist gemäß § 66 Abs. 1 BbgKVerf Teil der Haushaltssatzung. Dem Haushaltsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 KomHKV der Stellenplan beizufügen. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 BbgKVerf mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Das Haushaltsjahr ist gemäß § 65 Abs. 4 BbgKVerf das Kalenderjahr. Damit tritt die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan am 31.12. eines jeden Jahres außer Kraft. Hinsichtlich der Geltungsdauer des Stellenplanes als Anlage zum Haushaltsplan existiert keine explizite Regelung, da die Regelungen über den Stellenplan mit der Einführung der Doppik in der Kommunalverfassung entfallen sind. Untergesetzlich sind die Regelungen in der KomHKV einschlägig. Grundsätzlich hat der Stellenplan gemäß § 9 KomHKV für jeden nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle im Haushaltsjahr auszuweisen. Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten. Abweichungen sind gemäß § 9 KomHKV nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind; in allen übrigen Fällen muss der Stellenplan förmlich geändert werden. Dies ist gemäß § 9 Satz 3 KomHKV durch einen Beschluss der Gemeindevertretung möglich; eine Änderung setzt jedoch naturgemäß voraus, dass ein wirksamer Stellenplan vorliegt.

b) Änderung des Stellenplanes in der vorläufigen Haushaltsführung:

Obwohl die Kommunalverfassung eine entsprechende ausdrückliche Regelung nicht (mehr) enthält, muss der Stellenplan des Vorjahres nach hiesiger Rechtsauffassung bis zum Erlass einer rechtskräftigen Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr weitergelten, damit die Beamten und Tarifbeschäftigten weiter beschäftigt werden können. Auch wenn im Kommunalrecht keine mit § 49 LHO (Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.) vergleichbare Regelung existiert, müssen die Planstellen und damit der Stellenplan für die Besoldung und Tarifvergütung weiter existent sein.

Eine Änderung des weitergeltenden Stellenplanes aus dem Vorjahr wird durch die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings werden die Möglichkeiten sowohl der (Neu)Besetzung von im weitergeltenden Stellenplan bereits enthaltenen Stellen als auch der Schaffung neuer Stellen durch eine Änderung des weitergeltenden Stellenpla-

nes von den Vorschriften des § 69 BbgKVerf zur vorläufigen Haushaltsführung begrenzt. Im Sinne dieser Vorschrift dürfen finanzwirtschaftlich relevante Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn und soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Maßnahmen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

I.2 Aufstellungspflicht Gesamtabschluss

Gemäß § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Daraus ergibt sich folgender, abschließend geregelter Konsolidierungskreis:

1. Eigenbetriebe,
2. Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde,
3. Eigengesellschaften des Privatrechts,
4. Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt), wenn Einfluss:
 - a) beherrschend (§ 290 II – IV HGB)
 - b) mindestens maßgeblich (§ 311 I 2 HGB)
5. Beteiligung an Gesellschaft des privaten Rechts, wenn Einfluss:
 - a) beherrschend (§ 290 II – IV HGB)
 - b) mindestens maßgeblich (§ 311 I 2 HGB)
6. Mittelbare Beteiligung, wenn Einfluss beherrschend (§ 290 I – IV HGB)
7. Gemeinschaftsunternehmen (gemeinsam mit Dritten), wenn Entscheidungen nur einheitlich getroffen werden können,
8. Zweckverbände nach GKG, wenn die Gemeinde Mitglied ist.

Sofern die Beteiligungsstruktur einer Gemeinde mindestens eine der unter Nr. 1 bis 8 benannten Einheiten aufweist, besteht die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Eine allgemeine Befreiungsregelung, wie in z.B. §§ 293 und 296 HGB oder wie in § 61 Abs. 11 KV Mecklenburg-Vorpommern enthalten, ist in der Brandenburgischen Kommunalverfassung nicht getroffen worden und war vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt.

Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf müssen Jahresabschlüsse jedoch nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind. Müssen mehrere Einheiten aus Wesentlichkeitsaspekten nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, ist zusätzlich zu prüfen, ob diese in Summe eben-

falls von geringer Bedeutung sind. Ist dies nicht der Fall, sind sie in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist auch dann erforderlich, wenn nach der Prüfung des Konsolidierungskreises ausschließlich nach Equity-Methode zu konsolidierende Einheiten einzubeziehen sind. Der Verweis in § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf auf § 311 HGB ist lediglich ein Rechtsfolgenverweis und hat nicht zur Folge, dass eine Konsolidierung nach der Equity-Methode entfällt, sofern keine voll zu konsolidierende Unternehmen vorhanden sind (siehe auch Schaubild im Leitfaden „Kommunaler Gesamtabschluss“ unter Ziffer 3.2.)

Verbleibt nach der Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine zu konsolidierende Einheit mehr, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. In diesem Fall sollte der Beteiligungsbericht über alle Beteiligungen ausgeweitet werden und analog zu § 65 Abs. 2 KomHKV Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises bzw. Begründungen für die Nichteinbeziehung in den Gesamtabschluss einschließlich der hierfür zugrunde gelegten Wertgrenzen enthalten.

Eine gesetzliche Vorgabe für die Festlegung solcher Wertgrenzen gibt es nicht. Vor dem Hintergrund nicht nur unterschiedlicher Größen und Einwohnerzahlen der brandenburgischen Kommunen, sondern auch unterschiedlicher Beteiligungsstrukturen und Steuerungserfordernisse soll dies auch nicht erfolgen. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit ist letztlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Einige Anhaltspunkte für die Festlegung eigener Kennziffern können jedoch dem Leitfaden der Projektgruppe „Kommunaler Gesamtabschluss“ (Stand 31. August 2012), insbesondere dem Punkt 3.4.6 Wesentlichkeit, entnommen werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass mit der Rücknahme des Gesetzesentwurfes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze durch die Landesregierung, die darin vorgesehene Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 141 Absatz 19 BbgKVerf nicht in Kraft treten kann. Insoweit besteht die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabschluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen.

I.3 Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten bei unterjährigem Wechsel des Amtsinhabers

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie in einem gesonderten Be-

schluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Eine analoge Regelung für den Gesamtabschluss findet sich in § 83 Abs. 6 BbgKVerf.

Regelungen, die sich konkret auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten bei einem Wechsel des Amtsinhabers beziehen, sind in der Brandenburgischen Kommunalverfassung nicht getroffen worden.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Gemeindeverwaltung.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Amtsinhabers genügt es daher nicht, nur den zuletzt verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten zu entlasten. Es ist vielmehr eine Entscheidung für jeden im Laufe des entsprechenden Haushaltsjahres verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten herbeizuführen. Dies kann in einem zusammengefassten Beschluss (sog. Gesamtentlastung) oder einzeln für jeden Hauptverwaltungsbeamten (sog. Einzelentlastung) erfolgen.

I.4 Wahrnehmung der Aufgaben des Kämmerers durch den Hauptverwaltungsbeamten

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob der Hauptverwaltungsbeamte in Personalunion die Position des Kämmerers selbst übernehmen darf.

Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 84 BbgKVerf sollen die Aufstellung des Haushaltsplan, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie die Haushaltsüberwachung und die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Beschäftigten (Kämmerer) zusammengefasst werden. Der Kämmerer stellt den Entwurf der Haushaltssatzung, der Eröffnungsbilanz, des Jahres- sowie des Gesamtabschlusses auf, die der Hauptverwaltungsbeamte feststellt (§§ 67, 82, 83 und 85 BbgKVerf). Sofern der Hauptverwaltungsbeamte von dem – durch den Kämmerer aufgestellten – Entwurf der Haushaltssatzung abweicht, hat er der Gemeindevertretung eine Stellungnahme des Kämmerers mit vorzulegen und der Kämmerer kann auf Verlangen der Gemeindevertretung in der Beratung seine abweichende Auffassung darlegen (§ 67 BbgKVerf). Dem Kämmerer obliegt die Entscheidung über die Leistungen der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und

Auszahlungen (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) sowie über die Dauer und den Umfang einer Haushaltssperre (§ 71 BbgKVerf).

Die gesetzlich bestimmten Aufgaben geben dem Kämmerer eine besondere Rechtsposition bzw. Stellung innerhalb der gemeindlichen Verwaltung. Er verfügt über gesetzlich bestimmte Befugnisse, die ihm nicht entzogen werden können und es sind ihm gesetzliche Rechte gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingeräumt worden. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen (z.B.: Aufstellung Haushalt und Jahresabschluss durch Kämmerer / Feststellung durch Hauptverwaltungsbeamten) und dem Recht des Kämmerers, eine abweichende Auffassung zur Haushaltssatzung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu vertreten (§ 67 BbgKVerf), schließt sich eine Personalunion zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer gesetzlich aus. Diese Festlegungen haben zur Folge, dass die Aufgabe und Funktion „Kämmerer“ nicht vom Hauptverwaltungsbeamten übernommen bzw. durch ihn wahrgenommen werden kann.

Darüber hinaus sieht die Gesetzesbegründung (DrS 1/1902) zu § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vor, „dass in allen Gemeinden bzw. Ämtern ein Bediensteter für das Finanzwesen zu bestellen ist (Kämmerer).“ Die Regelung des § 93 GO ist inhaltsgleich in § 84 BbgKVerf übernommen worden (DrS 4/5056).

I.5 Genehmigungspflicht von Erbbaurechtsverträgen

a) Gemeinde ist Erbbaurechtsnehmerin

In seinem Urteil vom 22. Januar 2016 – V ZR 27/14 hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Erbbaurechtsvertrag als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn er eine Verpflichtung der Gemeinde begründet, einen Erbbauzins zu zahlen.

Dies gilt jedoch nicht für alle Fälle, in denen die Gemeinde Erbbaurechtsnehmerin ist.

So begründet ein unentgeltlich oder gegen eine einmalige Zahlung im laufenden Haushaltsjahr bestelltes Erbbaurecht keine kreditähnliche Zahlungsverpflichtung. Eine Genehmigung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich im konkreten Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Hierbei ist allerdings nach Auffassung des Gerichtes auf die Gesamtvergütung für die gesamte Vertragslaufzeit abzustellen. Darüber hinaus dürfte der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages - zumindest in den kleineren Gemeinden - nicht zu den mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Geschäften gehören.

In seiner Begründung führt der BGH u.A. aus:

„Nach § 92 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (die Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen der anderen Länder (Anm: so auch Brandenburg) enthalten gleichlautende Bestimmungen) bedarf die Begründung einer kreditähnlichen Zahlungsverpflichtung der Gemeinde der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ob ein Vertrag eine derartige Verpflichtung der Gemeinde begründet, ist nach dem Zweck des Genehmigungserfordernisses zu beurteilen. Dieses soll verhindern, dass unter Ausnutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts die kommunalrechtlichen Bestimmungen über die Kreditaufnahme umgangen werden. Eine solche Umgehung liegt vor, wenn das betreffende Rechtsgeschäft bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu dem gleichen Erfolg führen würde wie die Aufnahme eines Kredites. Das ist der Fall, wenn die Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr die volle Leistung erhält, die dafür zu erbringende Gegenleistung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erbringen muss (vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 2004 – XII ZR 301/01, BGHZ 158, 19, 23; OLG Dresden, OLG-NL 2001, 268, 270). Maßgebliches Kriterium für ein kreditähnliches Rechtsgeschäft ist die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung der Gemeinde. Ist die Gegenleistung der Gemeinde an sich mit der Leistung ihres Vertragspartners fällig, wird die Zahlung aber auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben, handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft (OLG Dresden, aaO). Anders ist es dagegen, wenn – wie bei einem Miet- oder Pachtvertrag (BGH, Urteil vom 4. Februar 2004 – XII ZR 301/01, BGHZ 16 '58, 19, 23) – die Zahlung ein Entgelt für die jeweils gewährte Nutzungsmöglichkeit darstellt.

Auch wenn sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Pflicht zur Zahlung des Erbbauzinses nicht von derjenigen zur Zahlung einer Miete oder Pacht aus einem langfristigen Vertrag unterscheidet, unterscheiden sich die dafür erworbenen Rechte grundlegend. Mit dem Erbbaurecht erwirbt der Erbbaurechtsnehmer ein dingliches Recht an dem Grundstück, das hinsichtlich seiner Übertragbarkeit, Beleihbarkeit und der Rechte gegenüber Dritten dem Eigentum an einem Grundstück weitgehend gleichsteht.“

Die Begründung des BGH ist aus hiesiger Sicht sachlich nachvollziehbar. Im Ergebnis müssen solche Erbbaurechtsverträge daher - auch unter Berücksichtigung des Runderlasses Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände - als in der Regel kreditähnliche und damit nach § 74 Abs. 5 BbgKVerf genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte eingestuft werden.

Zwar unterliegt die Bestellung von Erbbaurechten gem. § 2 Abs. 6 Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 9. März 2009 nicht der Genehmigungs-

pflcht. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Genehmigungspflicht nach § 79 Abs. 3 BbgKVerf. Die haushaltsrechtliche Genehmigungspflicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft gem. § 74 Abs. 5 BbgKVerf ist davon nicht umfasst.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der BGH die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat. Gemäß einer örtlichen Pressemitteilung ist nach Einschätzung des OLG Celle im Einklang mit der Entscheidung des BGH der geschlossene Erbbaurechtsvertrag nichtig.

Der Genehmigungspflicht unterliegen alle Erbbaurechtsverträge, die ab dem 01.01.2018 geschlossen werden.

b) Gemeinde ist Erbbaurechtsgeberin

Es ist die Frage aufgetreten, ob ein von der Gemeinde bestelltes Erbbaurecht auf Grund des gesetzlich geregelten Heimfallrechtes und der damit gegebenen Möglichkeit des künftigen Erwerbs eines auf dem Erbbaugrundstück errichteten Gebäudes ebenfalls als kreditähnliches Rechtsgeschäft einzuordnen ist. Bezug genommen wurde dabei insbesondere auf die Ausführung im Runderlasses 1/2015, wonach „die Begründung einer kreditähnlichen Zahlungsverpflichtung dann als genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft einzuordnen ist, wenn in deren Folge die Gemeinde oder der Gemeindeverband wirtschaftlicher Eigentümer des mit dem Rechtsgeschäft finanzierten aktivierbaren Vermögens wird oder die Option zum künftigen Erwerb vertraglich eingeräumt ist.“

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt des Heimfalls zwar eine Entschädigung für das Bauwerk zu zahlen hat und dann auch ein Vermögenserwerb stattfindet. Für die Einstufung als kreditähnliches Rechtsgeschäft mangelt es jedoch an dem unter a) beschriebenen maßgeblichen Kriterium, dass der Zeitpunkt der Leistung und der Gegenleistung auseinanderfällt. Soweit sich aus der konkreten Vertragsgestaltung keine anderen Anhaltspunkte für ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft ergeben, ist daher in der Regel nicht von einer kreditähnlichen Verpflichtung auszugehen.

Sollte die Gemeinde die später fällige Heimfallentschädigung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, unterliegt ein ggf. dafür erforderlicher Investitionskredit im Jahr der Fälligkeit der Zahlung der Genehmigungspflicht gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf.

II. Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Entsprechend der im Dezember 2015 bis Januar 2016 im Zusammenwirken mit den Landräten als untere Kommunalaufsichtsbehörden durchgeführten Erhebung des Ministeriums des Innern und für Kommunales sind nach wie vor erhebliche Rückstände bei der Aufstellung der doppelten Eröffnungsbilanzen und insbesondere der Jahresabschlüsse zu verzeichnen.

Die Gemeinden begründeten dies insbesondere damit, dass es aufgrund fehlender finanzieller Mittel und/oder Langzeiterkrankungen an personellen und fachlichen Kapazitäten mangelt. Darüber hinaus sei der Aufwand für die Bewertung des Vermögens sehr hoch und teilweise auf Grund unterschiedlicher Auffassungen zwischen Rechnungsprüfungsämtern und Kommune strittig. Die im Ergebnis entstandenen Verzögerungen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass auch die nachfolgenden Jahresabschlüsse nicht fristgemäß aufgestellt werden konnten. Die Gründe für den Aufstellungsverzug liegen nicht ausschließlich im Finanzbereich. Eine wesentliche Komponente sei hier die politische Vorgabe/Priorisierung zur Erstellung des Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung sowie die Position des Hauptverwaltungsbeamten. Oftmals würde die Erstellung der Haushaltssatzung prioritär behandelt. Häufig würde jedoch verkannt, dass ein Jahresabschluss eine wesentliche Grundlage für die Haushaltsplanung sei. In den Details seien die Gründe für den Aufstellungsverzug sehr vielschichtig. Als Hauptgründe werden fehlendes Fachwissen und eine hohe Mitarbeiterfluktuation angegeben.

An das Ministerium des Innern und für Kommunales wurden folgende Wünsche gerichtet:

- Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses
- Weitere Vereinfachungen (z.B. für die Bewertung der Sonderposten, Rückstellungen)
- Bereitstellung von Richtlinien, Checklisten und Leitfäden (u.a. mit Regelungen zu schwierigen Buchungsvorgängen)
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln für zusätzliches Personal oder Beraterleistung

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen sind bei der Einführung der Doppik im Land Brandenburg den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits zahlreiche Hinweise, u.a. auch von an der landesweit modellhaften Erprobung beteiligten Kommunen, an die Hand gegeben worden. Der herausgegebene Bewertungsleitfaden, der gemeinsam mit im Modellprojekt erarbeitet wurde, beinhaltet bereits zahlreiche Vereinfachungsregeln, um die Bewertung des kommunalen Vermögens sachgerecht und innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Darüber hinaus sind zahlreiche in der modellhaften Erprobung gewonnene Erfahrungen multipliziert und veröffentlicht worden, die

bei der Mehrzahl der brandenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände eine erfolgreiche Umstellung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ermöglicht haben. Ein weiterer Regelungsbedarf für die noch offenen Eröffnungsbilanzen wird daher nicht gesehen.

Weitere Handreichungen sind derzeit nicht in Planung, da die Nachfragen beim MIK gezeigt haben, dass vorrangig individuelle Problemlagen vorliegen, die nicht vereinheitlicht werden können. Dies gilt auch für die von den Gemeinden geforderten Vereinfachungsregelungen. Hinzu kommt, dass binnenorganisatorische Probleme der Gemeinden nicht durch fachliche Handreichungen oder Vereinfachungsregelungen des Landes dauerhaft sachgerecht gelöst werden können.

An dieser Stelle muss auch klar gestellt werden, dass mit der Erstellung von Jahresabschlüssen auch dann begonnen werden kann, wenn die Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschluss des Vorjahres noch nicht geprüft sind. Es wird angeregt, mehrere Jahresabschlüsse soweit zeitnah aufzustellen, damit ggf. auch eine Prüfung im „Paket“ erfolgen kann.

Des Weiteren ist festzustellen, dass von den Rechnungsprüfungsämtern im Land Brandenburg kein so genannter Prüfungsstau angezeigt worden ist und daher kein Handlungsbedarf zur Änderung des § 104 BbgKVerf vorliegt. Diese Regelungen sind so allgemein gehalten, dass sie den Rechnungsprüfungsämtern die Möglichkeit einräumen, die Prüfungstiefe und -intensität sowie den Umfang der Prüfung der Buchführung selbst zu bestimmen. Sie schließen die Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse im „Paket“ auch nicht aus. Soweit vorübergehend dennoch Engpässe bei den Prüfkapazitäten in den Rechnungsprüfungsämtern auftreten sollten, bitte ich von der Ermächtigung gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf verstärkt Gebrauch zu machen.

III. Kommunalen Produktrahmen

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23. Dezember 2016 traten zum 01.01.2017 umfangreiche Änderungen im Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) in Kraft. Unter Anderem ist der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert worden; die bisherige Einteilung in Pflegestufen wird durch die Einteilung in Pflegegrade ersetzt.

Damit verbunden sind Änderungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe. Mit mail vom 01. Februar 2017 hat das Amt für Statistik die neuen Erfassungsbögen, die ab dem Berichtsjahr 2017 Verwendung finden, versandt.

Eine Änderung der Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne (VV Produktrahmen) ist derzeit nicht vorgesehen und könnte für die Erstellung der Haushaltspläne 2018 auch nicht mehr umgesetzt werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da die im Produktbereich 311 des Produktplanes in Klammern angegebenen Produkte nicht zwingend im Haushaltsplan abzubilden sind. Haushaltsrechtlich ist es zulässig, unterhalb der verbindlich vorgegebenen Produktbereiche eigenverantwortlich Produktgruppen und Produkte zu bilden.

Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungen entsprechend der Anforderungen der Sozialstatistik erfolgen können. Dies kann z.B. durch eine tiefere Gliederung unterhalb der verbindlich vorgegebenen Produktbereiche, bzw. der im Produktrahmen angegebenen Produktgruppen und Produkte (z.B. neues Produkt 311211 usw.) erfolgen. Es ist auch zulässig, weitere Produkte, die bisher nicht belegt sind, für den internen Gebrauch hinzuzufügen (z.B. 33317 usw.). Dabei ist jedoch die Aggregation auf die entsprechende Produktgruppe des Produktrahmens sicherzustellen, um auch die Anforderungen der Finanzstatistik erfüllen zu können.

IV. Einlagensicherung

Der Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 8/2001, Anlage von Mitteln der Rücklagen sowie vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände (Runderlass Nr. 8/2001) vom 10. September 2001 wird aufgehoben.

Hinweise zur Reform der freiwilligen Einlagensicherung:

Gemäß § 78 Abs. 2 S. 32 BbgKVerf ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Die Sicherheit der Anlage steht damit im Vordergrund. Die Gemeinden und Gemeindeverbände entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich, ob nicht benötigte liquide Mittel zur vorzeitigen Kredittilgung verwendet oder angelegt werden sollen. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf rechtzeitig zur Verfügung stehen und insoweit den Regelungen des § 76 Absatz 1 BbgKVerf entsprochen wird.

Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die zum 01.10.2017 in Kraft getreten ist, entfällt für Kommunen die freiwillige Einlagensicherung, da sie als professionelle Investoren eingestuft worden sind. Einlagen sind bei allen Banken gesetzlich nicht mehr geschützt. Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten der Ertragserzielung am Geldmarkt sorgfältig zu prüfen. Anlagen, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind jedoch

grundsätzlich rechtlich zulässig. In diesen Fällen haben sich die Gemeinden und Gemeindeverbände über die Bedingungen der Anlage und über das Rating der Bank besonders sorgfältig zu informieren, die Anlageentscheidung abzuwägen und zu dokumentieren. In der Anlageentscheidung sind die Chancen und Risiken zu erfassen.

Schlinkert (AL 3 m.d.W.d.G.b.)

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 4. Januar 2018 durch Herrn Thomas Schlinkert (AL 3 m.d.W.d.G.b.) elektronisch schlussgezeichnet.

MIK.Brandenburg.de